



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 13.02.2014		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/935/2014		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 27.01.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	13.02.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Kindergarten Tüllinghoff: Aufstellung einer Satzung nach §34 Abs.4 BauGB

I. Beschlussvorschlag:

Für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Kindergarten Tüllinghoff" soll ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet werden. Für dieses Verfahren wird die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Sofern keine Anregungen auch von den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorgetragen werden, wird dem Rat empfohlen, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Kindergarten Tüllinghoff" zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

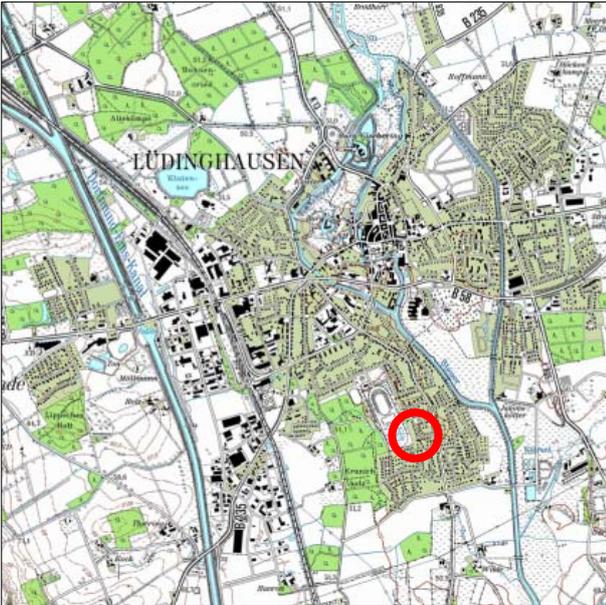
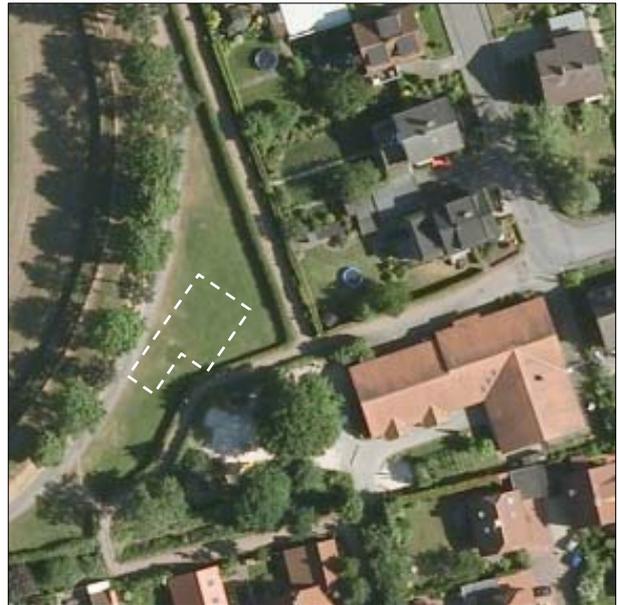
Zur Deckung der aktuell absehbaren Nachfrage nach Kindergartenplätzen soll die Kapazität des städtischen Kindergartens im Baugebiet "Tüllinghoff" erhöht werden. Geplant ist, dafür vorübergehend einen Pavillon aufzustellen.

Die Positionierung auf dem eigentlichen Kindergartengrundstück ist nicht möglich, weil hierzu die Freispielflächen der Kinder in Anspruch genommen würden und Grünbestand entfielen. Zudem setzt der Bebauungsplan "Tüllinghoff-Nord" dort eine Wasserfläche fest.

Unmittelbar benachbart bietet sich aber eine Rasenfläche an, die als Reststück aussenseitig des Stadiongelandes liegt (s. insbesondere Luftbild). Exemplarisch ist auf den Lageplänen dargestellt, wie ein derartiger Pavillon angeordnet werden könnte. Der dort verlaufende Fußweg müsste vorübergehend um den erweiterten Kindergartenbereich herumgeführt werden.

Da dieser Standort nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt, sich aber diese Gemeinbedarfsnutzung nahezu aufdrängt, soll eine sogenannte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, da die einbezogene Restfläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt ist.

Alternativ werden weiterhin andere Standorte geprüft, falls eine Realisierung des Pavillons aus bislang nicht bekannten Gründen am ins Auge gefassten Standort nicht möglich sein sollte.

Lage im Stadtgebiet (nicht maßstäblich)**Luftbild** (nicht maßstäblich)**BPlan-Ausschnitt** (nicht maßstäblich)**Vorhaben** (nicht maßstäblich)